

Beschluss vom 8. November 2011

**Kleine Anfrage 2011/20
betreffend strafrechtliche Sanktionen**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. August 2011 nimmt Kantonsrat Dr. Stephan Rawlyer Bezug auf die laufende Revision der strafrechtlichen Sanktionen und die im Rahmen dieser Revision zur Diskussion stehende Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen sowie die Einführung von Electronic Monitoring (elektronische Fussfesseln). Er erkundigt sich nach der Haltung des Regierungsrates zu Electronic Monitoring sowie nach den Auswirkungen der geplanten Revision der strafrechtlichen Sanktionen auf die Planung des Sicherheitszentrums.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wie wirkt sich die beabsichtigte Revision des Strafrechts (Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen, electronic monitoring) auf die Planung des Schaffhauser Gefängnisses aus? Inwiefern berücksichtigt das der Regierungsrat bei seiner Planung?*

Der Bau eines Sicherheitszentrums ist langfristig ausgerichtet und soll die Bedürfnisse der Schaffhauser Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden in den nächsten Jahrzehnten abdecken. Der Regierungsrat richtet sein Augenmerk bei der Planung des Sicherheitszentrums daher auf die langfristige Entwicklung im Strafvollzug.

Mit der vorgesehenen Revision der strafrechtlichen Sanktionen soll die erst im Jahr 2007 in Kraft getretene Revision des Strafrechts (u.a. Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen) teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Dieser Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen hat sich bisher nur geringfügig auf die Belegungszahlen des Schaffhauser Gefängnisses ausgewirkt. Einerseits dient dieses auch dem Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Halbgefangenschaft und von Ausschaffungshaft. Andererseits blieb die Anzahl Belegungstage der kurzen Freiheitsstrafen mit leicht sinkender Tendenz recht stabil. Im Hinblick auf die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen wird eine wieder leicht steigende Tendenz erwartet.

Bei der Planung des Sicherheitszentrums geht der Regierungsrat von der heute bestehenden Anzahl Zellen (45) aus und erhöht diese moderat um 5 Zellen. Die Zellen des Sicherheitszentrums werden neu einheitliche Sicherheitsstandards aufweisen und für alle Haftarten eingesetzt werden können. Der Regierungsrat ist der Auffassung, damit am unteren Limit hinsichtlich der Anzahl Zellen zu bleiben, aber gleichwohl auf künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein.

Keinen Einfluss auf die Planung des Sicherheitszentrums hat die Einführung von Electronic Monitoring. Für die Anordnung von Electronic Monitoring müssen die gesetzlich verankerten Voraussetzungen wie dauerhafte Unterkunft, geregelte Arbeit, fester Wohnsitz und ein entsprechender Vollzugsplan vorliegen. Fälle, bei denen eine kurze, in Schaffhausen zu vollziehende Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und gleichwohl keine günstige Prognose zugunsten eines bedingten Aufschubs der Freiheitsstrafe gestellt werden kann, sind sehr selten.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die Erfahrung anderer Kantone hinsichtlich neuer Freiheitsbeschränkungen wie elektronischer Fussfesseln, unabhängig von der erneuten Strafrechtsrevision, aufzunehmen und seine Haltung zu überprüfen?*

Vor einem möglichen Start eines Electronic Monitoring müssen in einem Abklärungsgespräch (Screening) mit der betreffenden Person die gesetzlichen Voraussetzungen besprochen und geprüft werden. In der Folge wird mit der sich im Strafvollzug befindenden Person ein Wochenprogramm vereinbart, das alle Bedürfnisse und Notwendigkeiten berücksichtigt. Zentral ist dabei die berufliche Tätigkeit, da es auch um die Erhaltung des Arbeitsplatzes geht. Die Vollzugsstelle muss mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen, damit die entsprechenden Angaben überprüft werden können. Auch müssen allgemeine Termine wie Arztbesuche, Therapien und Weiterbildungen berücksichtigt werden. Die Wohnsituation, ob alleinstehend oder in Partnerschaft (Familie), ist auch ein wichtiger Faktor. Es gilt, alle Bedürfnisse zu koordinieren. Schliesslich findet wöchentlich ein Gespräch mit der Betreuungsperson der Vollzugsstelle statt, in dem das Programm der kommenden Woche geklärt und neu festgelegt wird. Hält sich die im Strafvollzug befindende Person nicht an das Programm, wird als erstes die Freizeit eingeschränkt. Es können Weisungen erlassen werden bis hin zum Abbruch des Electronic Monitoring, was den Vollzug der Reststrafe zur Folge hat.

Zur Überwachung trägt die sich im elektronischen Strafvollzug befindende Person am Fuss einen Sender. Dieser sendet ein Signal, sobald der Träger seine Wohnung betritt oder ver-

lässt. Das Signal wird via Modem, welches ans Telefon angeschlossen ist, an einen zentralen Rechner weitergeleitet. Der Computer prüft die Bewegungen mit den zuvor vereinbarten und gespeicherten Daten. Bei Abweichungen gegenüber den vereinbarten Präsenzzeiten meldet der Sender der Vollzugsstelle die Abweichungen und schlägt Alarm. Dieser wird auch ausgelöst, wenn der Träger den Sender am Fuss oder das Modem am Telefon zu manipulieren versucht. Auch ein Stromausfall meldet das Modem an die Zentrale. Es kann alle Informationen 2 bis 3 Tage lang speichern und z.B. nach einem Unterbruch der Telefonverbindung alle Bewegungen nachliefern. Zusätzlich nimmt es nach vorgegebenen Zeitintervallen Kontrollanrufe vor. Damit ist gewährleistet, dass Unterbrüche der Telefonverbindung innert nützlicher Frist festgestellt und behoben werden.

Je nachdem, ob ein solches System mit einer GPS-Überwachung koordiniert wird, ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten für die Grundausstattung zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 100'000.-- zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten der erforderlichen intensiven Betreuung der im elektronischen Vollzug befindlichen Person. Für kleine Kantone wie Schaffhausen steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zur Anzahl der in Frage kommenden Fälle. Im Bereich der Kurzstrafen sind zudem genügend andere Sanktionsmöglichkeiten gegeben, mit denen verhindert werden kann, dass ein integrierter Täter aus seinem Umfeld herausgerissen wird.

Die Einführung von Electronic Monitoring stellt für den Regierungsrat daher weiterhin keine aktiv zu verfolgende Option dar.

Schaffhausen, 8. November 2011

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger